



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/23815

über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/24524

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Schöffel, Dr. Gerhard Hopp, Tanja Schorer-Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Leopold Herz u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25122

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Erhalt landestypischer Nutztierassen“ die Wörter „insbesondere Zweinutzungsrassen“ eingefügt.
2. Nach Art. 16 wird folgender Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Art. 17

Verzinsung von Rückforderungen

¹Ansprüche auf Erstattung von Fördermitteln im Anwendungsbereich eines GAP-Strategieplans gemäß Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind abweichend von Art. 49a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf einer Zahlungsfrist zu verzinsen. ²Die Zahlungsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Verzinsung nach § 14 des Marktorganisationsgesetzes richtet.“

3. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.
4. Art. 16a wird Art. 17a.
5. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18.

Berichtersteller zu 1:	Martin Schöffel
Berichtersteller zu 2:	Gisela Sengl
Berichtersteller zu 3:	Martin Schöffel
Mitberichterstellerin zu 1:	Gisela Sengl
Mitberichtersteller zu 2:	Martin Schöffel
Mitberichterstellerin zu 3:	Gisela Sengl

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24524 und Drs. 18/25122 in seiner 58. Sitzung am 30. November 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Enthaltung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25122 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24524 und Drs. 18/25122 in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im neuen Art. 17a Abs. 1 werden die Wörter „Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 274) und durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GVBl. S. 276)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663)“ ersetzt.
2. Im neuen Art. 17a Abs. 3 werden die Wörter „§ 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226)“ durch die Wörter „Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555)“ ersetzt.
3. Im neuen Art. 18 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2023“ und im neuen Art. 18 Satz 2 wird als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25122 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Leopold Herz
Vorsitzender